

Verordnung

vom 15. Juni 2011

Inkrafttreten:
01.07.2011

**zur Änderung der Verordnung betreffend die Richtlinien
für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten
der Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen**

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 1. Februar 2011 zur Änderung des Gesetzes betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (Organisation der Feuerwehr);

auf Antrag der Sicherheits- und Justizdirektion,

beschliesst:

Art. 1

Die Verordnung vom 29. Dezember 1967 betreffend die Richtlinien für die Gewährung von Beiträgen an die Kosten der Feuerschutz- und Feuerbekämpfungsmassnahmen (SGF 731.0.21) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

Den Ausdruck «und -Geräten» streichen.

Art. 36 Abs. 1

¹ Das Brandbekämpfungsmaterial muss den Normen und Richtlinien der Feuerwehr Koordination Schweiz (FKS) entsprechen.

Art. 39 Ausgaben, die kein Anrecht auf einen Beitrag geben

Die Ausgaben für Unterhalt und Reparatur von Material und für den Kauf von Ersatzteilen geben kein Anrecht auf einen Beitrag.

Art. 40 Abs. 3

Den Ausdruck «des SFV» durch «der FKS» ersetzen.

Art. 42

Den Ausdruck «des SFV» durch «der FKS» in den drei Absätzen ersetzen.

Art. 44 Persönliche Ausrüstung

Dem Beitragsgesuch muss ein Beschrieb und, falls die voraussichtliche Ausgabe den Betrag von 5000 Franken übersteigt, ein Kostenvorschlag beigelegt werden.

Art. 46 Abs. 1

Den Ausdruck «des SFV» durch «der FKS» ersetzen.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2011 in Kraft.

Der Präsident:

E. JUTZET

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX